



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
51 Jugendamt

Vorlagen-Nummer

043/09

1

Sitzungsvorlage

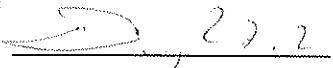
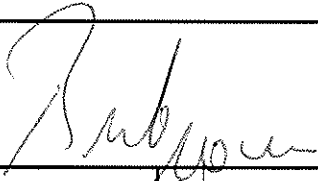
Datum: **27. Feb. 2009**

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	12.03.2009	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich		
3.				
4.				

Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler
hier: 1. Änderungssatzung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 5 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt

1. Mit Schreiben vom 12.12.2008 (siehe **Anlage 1**) beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Eschweiler eine Änderung der Jugendamtssatzung, um die Berufung zusätzlicher beratender Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss zu ermöglichen.
2. Wie in dem v.g. Antragsschreiben aufgeführt, haben etliche Kommunen in ihren Jugendamtssatzungen verankert, dass u.a. auch ein Mitglied des Integrationsrates (-ausschusses) sowie Vertreterinnen/Vertreter jener Ratsfraktionen, die kein stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss stellen, als beratende Mitglieder bestellt werden können (siehe z.B. Auszug aus der Satzung für das Jugendamt Düren als **Anlage 2**).
3. Es wird vorgeschlagen, dem o.a. Antrag zu entsprechen und die Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler in § 4 Abs. 3 („*als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:*“) um die Punkte i) und j) wie folgt zu ergänzen:

i) ein gem. § 27 GO NRW gewähltes Mitglied des Ausländerbeirates, das aus dessen Mitte gewählt wird. Ist anstelle eines Ausländerbeirates mit Genehmigung des Innenministeriums ein Integrationsrat oder ein Integrationsausschuss gebildet, kann aus deren Mitte ein Mitglied entsandt werden, welches nicht gleichzeitig Ratsmitglied ist.

j) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Ratsfraktionen, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.

Für die Mitglieder c) bis j) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

Rechtliche Betrachtung

Wie aus nachstehendem Urteil hervorgeht, besteht – wie auch im Antragsschreiben ausgeführt – kein aus der GO NRW abzuleitender Anspruch für die nicht im JHA vertretenen Fraktionen, ein beratendes Mitglied zu entsenden:

OVG-NORDRHEIN-WESTFALEN – Urteil vom 02.03.2004, Aktenzeichen: 15 A 4168/02

Leitsatz: Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, haben wegen der abschließenden Sondervorschriften des Jugendhilferechts zur Besetzung dieses Ausschusses keinen Anspruch nach § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW, ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger als beratendes Mitglied dieses Ausschusses zu benennen.

Rechtsgebiete: GG, Verf NRW, SGB VIII, AG-KJHG, GO NRW

Vorschriften: GG Art. 20 Abs. 1, GG Art. 20 Abs. 2, Verf NRW Art. 2, Verf NRW Art. 3 Abs. 1, Verf NRW Art. 31, SGB VIII § 71, AG-KJHG NRW § 3, AG-KJHG NRW § 4, AG-KJHG NRW § 5, GO NRW § 58 Abs. 1

Verfahrensgang: VG Köln 4 K 1682/00

Allerdings bietet das *Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –AG -KJHG-* in § 5 Abs. 3 die Möglichkeit, durch die Satzung zu bestimmen, dass weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören können. (siehe **Anlage 3**).

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Mitgliedern des Integrationsrates wird auf § 27 GO NRW (siehe **Anlage 4**) verwiesen. Ausgehend davon könnte ein Mitglied des Integrationsrates, das nicht Ratsmitglied ist, in den Jugendhilfeausschuss entsandt werden.

Anlagen-

1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.12.2008.
2. Auszug aus der Satzung für das Jugendamt Düren.
3. Auszug aus *dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- u. Jugendhilfegesetzes -AG-KJHG-*.
4. Auszug aus der *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)*.
5. Änderungssatzung vom.....zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler vom 19.12.2008, in Kraft getreten am 14.01.2009.

Anlage 1

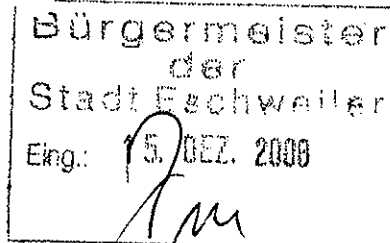
**Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
im Rat der Stadt Eschweiler**

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Johannes-Rau-Platz 1 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Herrn Bürgermeister
Rudolf Bertram
Johannes-Rau-Platz 1

52249 ESCHWEILER



Stadtratsfraktion
Bündnis 90/Die Grünen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 ESCHWEILER

Tel.: 02403 / 71-356
Fax: 02403 / 71-516
Mail: gruene-fraktion
@eschweiler.de

51 Antrag

12.12.2008

**Antrag: Änderung der
Jugendamtssatzung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet darum, den nachfolgenden Antrag zum Thema „Änderung der Jugendamtssatzung – Berufung zusätzlicher beratender Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss“ auf die Tagesordnungen der Jugendhilfeausschusssitzung am 12.03.2009 sowie der Stadtratssitzung am 26.03.2009 zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Pieta

Franz-Dieter Pieta
(Fraktionssprecher)

Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.12.2008:

Berufung zusätzlicher beratender Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt, die Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler zu ergänzen. Dem Paragraphen 4 (Mitglieder des Jugendhilfeausschusses) werden im Absatz 3 (Beratende Mitglieder) folgende Unterpunkte (3) i) und (3) j) hinzugefügt:

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- i) ein Migranten-Vertreter/eine Migranten-Vertreterin, der/die vom Integrationsrat der Stadt Eschweiler entsandt wird.**
- j) je ein sachkundiger Vertreter/eine sachkundige Vertreterin derjenigen Ratsfraktionen, die nicht bereits aufgrund der Bestimmungen in § 4 (2) im Jugendhilfeausschuss vertreten sind. Die von diesen Fraktionen zu benennenden beratenden Mitglieder sollen Sachkompetenz in der Jugendarbeit haben.**

Begründung:

Um das Wissens-, Erfahrungs- und Meinungsspektrum in ihren Jugendhilfeausschüssen zu erweitern und somit zusätzliche Impulse für die Ausschussarbeit zu gewinnen, berufen zahlreiche Kommunen überall im Lande in Ergänzung zur gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbesetzung zusätzliche beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht) in ihre Jugendhilfeausschüsse. Da sich dies vielerorts bewährt und die Ausschussarbeit befruchtet hat, sollte auch die Stadt Eschweiler die Möglichkeit zur Berufung zusätzlicher beratender Mitglieder nutzen.

Aufgrund der gesetzlichen Sonderstellung des Jugendhilfeausschusses leitet sich allein aus § 58 Abs. 1 GO NRW nach geltender Rechtsprechung für die nicht vertretenen Fraktionen kein Rechtsanspruch auf die Entsendung beratender Mitglieder in den JHA ab. Vielmehr handelt es sich bei der Berufung zusätzlicher beratender Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss um eine „Kann-Bestimmung“ nach § 5 Abs. 3 AG KJHG, die zwingend in der jeweiligen Jugendamtssatzung verankert werden muss.

§ 5 Abs. 3 AG KJHG lautet:

„Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.“

Zahlreiche Kommunen in NRW haben auf dieser Grundlage entsprechende Abschnitte in ihre Jugendamtssatzungen aufgenommen. Einige Beispiele:

Aus der Jugendamtssatzung der Stadt Arnsberg in der Fassung vom 27.06.2006:

„Unter Bezug auf § 5 Abs. 3 AG-KJHG werden zusätzlich bestellt:

(...)

h. jeweils eine Vertreterin / ein Vertreter der im Rat vertretenen Parteien, die nicht mit Stimmrecht im Ausschuss vertreten sind;

(...)

k. eine Vertreterin / ein Vertreter des Ausländerbeirates der Stadt Arnsberg.“

Aus der Jugendamtssatzung der Stadt Essen in der Fassung vom 03.04.2007:

(4) a) Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind, sind berechtigt, ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin/einen sachkundigen Bürger, die/der dem Rat angehören kann, als beratendes Mitglied zu benennen (§ 58 Abs 1 S. 7 GO NW)

Aus der Jugendamtssatzung der Stadt Solingen in der Fassung vom 06.12.2001:

3. Weitere beratende Mitglieder (§ 5 Abs. 3, 1. AG KJHG) sind

- a) je ein Vertreter/Vertreterin der im Rat vertretenen Parteien,**
- b) ein Vertreter/Vertreterin des Ausschusses für Zuwanderer- und Integrationsangelegenheiten im Rat der Stadt Solingen.**

Gleiche oder ähnliche Regelungen finden sich unter anderem in den aktuellen Jugendamtssatzungen der Städte Düsseldorf, Wuppertal, Bochum, Heme, Siegburg, Bad Honnef, Hagen, Erftstadt, Hürth, Hamm, Königswinter und Düren.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Mitglieder

Dem Jugendhilfeausschuss gehören an:

1. stimmberechtigte Mitglieder:

Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder ein schließlich der/des Vorsitzenden an:

- mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Stadt oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Stadtjugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden. Die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Einzelheiten regelt § 4 AG-KJHG.

Bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin / ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

2.²⁾ beratende Mitglieder:

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr / ihm bestellte Vertretung;
2. die Leiterin / der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
3. eine Richterin / ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin / ein Jugendrichter, die / der von der zuständigen Präsidentin / dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
4. eine Vertreterin / ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die / der von der Direktorin / dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
5. eine Vertreterin / ein Vertreter der Schulen, die / der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;

5.1 Jugendamt

6. eine Vertreterin / ein Vertreter der Polizei, die / der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
8. je eine Vertreterin / ein Vertreter der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, soweit die im Jugendhilfeausschuss keine Vertreterin / keinen Vertreter mit Stimmrecht stellen;
9. eine Vertreterin / ein Vertreter der im Stadtgebiet Düren tätigen hauptberuflichen Heimleiter / Heimleiterinnen der offenen Jugendeinrichtungen.
10. eine Vertreterin / ein Vertreter der im Stadtgebiet Düren ansässigen Baptistengemeinden;
11. je eine Vertreterin / ein Vertreter der nach § 78 KJHG gebildeten Arbeitsgemeinschaften.
12. ein gewähltes Mitglied des Integrationsausschusses.
13. je eine Vertreterin / ein Vertreter der Fraktionen, die kein stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss stellen.

Für die Mitglieder nach Ziffer 3 bis 13 ist je ein persönlicher Vertreter / eine persönliche Vertreterin zu bestellen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft Ersatzmitglieder

1. Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Vertreterinnen / Vertreter üben jedoch ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neugebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus (§ 4 Abs. 2 Satz 2 AG-KJHG).
2. Scheidet ein Mitglied (Vertreterin / Vertreter) aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzvertreterin / Ersatzvertreter) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (Vertreterin / Vertreter) vorgeschlagen hatte, zu wählen oder zu bestellen. Bis zur Wahl oder Bestellung werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

Anlage 3**Gliederungsnummer 216**

Ansatz **Erstes Gesetz
zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- AG - KJHG -**

Vom 12. Dezember 1990 (Fn 1)

**Erster Abschnitt
Jugendamt****§ 1
Aufgabenwahrnehmung**

Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt wahrgenommen.

**§ 2 (Fn 16)
Zulassung von Jugendämtern
in kreisangehörigen Gemeinden**

Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt auf Antrag Große und Mittlere kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Gemeinden, die als Mittlere bzw. Große kreisangehörige Stadt im Sinne von § 4 Abs. 8 Satz 3 der Gemeindeordnung gelten, sind nicht antragsbefugt. Erreicht die Einwohnerzahl für die Zuständigkeit eines Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr den Einwohnerschwellenwert einer Mittleren kreisangehörigen Stadt, kann der Kreis mit einem anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dessen Gebiet an das Gebiet der verbleibenden Gemeinde, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, angrenzt, im Einvernehmen mit der verbleibenden Gemeinde vereinbaren, dass dieser die Aufgaben nach dem SGB VIII anstelle des Kreises auch für diese Gemeinde sicherstellt. Das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

**§ 3 (Fn 2)
Geltung des kommunalen Rechts**

(1) Für das Jugendamt gelten, soweit das Achte Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) (Fn 3) in der jeweils geltenden Fassung oder die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) (Fn 4) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für das Jugendamt ist eine Satzung zu erlassen.

**§ 4
Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

(1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden an.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der

Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendhilfeausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Vertretungskörperschaft Personen aus dem Kreise des § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII. Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

§ 5

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 7 ist eine

Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuß als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

§ 6

Unterausschüsse

In der Satzung kann bestimmt werden, daß bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses beratende Unterausschüsse gebildet werden können.

§ 7

Widerspruchs- und Beanstandungsrecht

(1) Ist die/der Vorsitzende der Vertretungskörperschaft oder die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß des Jugendhilfeausschusses das Wohl der Gemeinde oder des Kreises gefährdet, so kann sie/er dem Beschluß spätestens am fünften Tag nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Jugendhilfeausschusses, die frühestens am dritten Tage und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt der Jugendhilfeausschuß bei seinem Beschluß, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen.

(2) Verletzt ein Beschluß des Jugendhilfeausschusses das geltende Recht, so hat die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte den Beschluß zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Ausschuß mitzuteilen. Verbleibt der Jugendhilfeausschuß bei seinem Beschluß, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen.

Zweiter Abschnitt

Landesjugendamt

§ 8

Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Überörtliche Träger im Sinne des § 69 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sind die Landschaftsverbände.

§ 9 (Fn 5)

Geltung der Landschaftsverbandsordnung

(1) Für das Landesjugendamt gilt, soweit das Achte Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe - und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) (Fn 6) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für das Landesjugendamt ist eine Satzung zu erlassen.

§ 10 (Fn 18)

Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Der Landesjugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen dem überörtlichen Träger der öffentlichen

Anlage 4

Auszug aus der
Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14. Juli 1994

§ 27
Ausländerbeiräte

(1) In Gemeinden mit mindestens 5 000 ausländischen Einwohnern ist ein Ausländerbeirat zu bilden. In Gemeinden mit mindestens 2 000 ausländischen Einwohnern ist ein Ausländerbeirat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 es beantragen. In den übrigen Gemeinden kann ein Ausländerbeirat gebildet werden. Der Ausländerbeirat besteht aus mindestens fünf und höchstens 29 Mitgliedern; das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(2) Die Mitglieder des Ausländerbeirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Die Wahl findet spätestens zehn Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates statt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Ausländerbeirats weiter aus.

(3) Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in Absatz 4 bezeichneten Personen alle Ausländer, die am Wahltag

1. 16 Jahre alt sind,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

- a) die zugleich Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,
- b) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
- c) die Asylbewerber sind.

(5) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Gemeinde.

(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 bleiben die in Absatz 4 bezeichneten Personen außer Betracht. Die Gemeinde hat die Voraussetzungen nach Absatz 3 und 4 zu prüfen.

(7) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Ausländerbeirats gelten die §§ 30, 32 Abs. 2, §§ 33, 43 Abs. 1, § 44 und § 45 mit Ausnahme des Abs. 4 Nr. 1 entsprechend. Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stell-

vertreter. Der Ausländerbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

(8) Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Ausländerbeirats ist eine Anregung oder Stellungnahme des Ausländerbeirats dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Ausländerbeirats oder ein anderes vom Ausländerbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

(9) Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(10) Dem Ausländerbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(11) Für die Wahl zum Ausländerbeirat gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 11, 13, 24, 25, 29, 30, 34 bis 38, 45, 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend mit Ausnahme der Regelung über die Briefwahl und den Wahlschein. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über den Wahltag, die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.

Anlage 5

1. Änderungssatzung vom...

zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler vom 19.12.2008, in Kraft getreten am 14.01.2009.

Der Rat der Stadt Eschweiler hat am aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV. NRW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine/ein von ihr/ihm bestellte/bestellter Vertreterin/Vertreter,
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder Vertreterin/Vertreter,
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Aachen bestellt wird,
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der zuständigen Arbeitsverwaltung,
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten Köln bestellt wird,
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten Aachen bestellt wird,
- g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die/der von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird,
- h) eine Ärztin/ein Arzt des zuständigen Gesundheitsamtes,
- i) ein gem. § 27 GO NRW gewähltes Mitglied des Ausländerbeirates, das aus dessen Mitte gewählt wird. Ist anstelle eines Ausländerbeirates mit Genehmigung des Innenministeriums ein Integrationsrat oder ein Integrationsausschuss gebildet, kann aus deren Mitte ein Mitglied entsandt werden, welches nicht gleichzeitig Ratsmitglied ist.
- j) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Ratsfraktionen, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.

Für die Mitglieder c) bis j) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den _____.____2009